

bvdm, Friedrichstraße 194–199 · D-10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit

Stresemannstraße 128–130
10117 Berlin

Anhörung der beteiligten Kreise zur Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen,
Aktenzeichen AG IG I 2 – IG I 2 – 50121/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem vom Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) vorgelegten Entwurf einer Verordnung über
mittelgroße Feuerungsanlagen sowie zur Änderung der Verordnung über kleine und
mittlere Feuerungsanlagen Stellung zu beziehen.

Die in dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen stellen einige Betriebe der
Druckindustrie vor erhebliche Mehrbelastungen, die wir nicht gut-heißen. Eine
umfassende Regulierung, wie sie das BMU im gegenwärtigen Entwurf vorschlägt, hält
der Bundesverband Druck und Medien e. V. (bvdm) nicht für erforderlich.

Die auf europäischer Ebene angelegten immissionsschutzrechtlichen Regelungen, deren
Ziel es ist, ein einheitliches und hohes Umweltschutzniveau sowie gleiche
Wettbewerbsbedingungen in Europa zu gewährleisten, sollten nicht durch ein national
höheres Schutzniveau konterkariert werden. Wir fordern eine Eins-zu-eins-Umsetzung
der europäischen Vorgaben.

Zudem untergräbt der Entwurf mit seinen zahlreichen neuen Anforderungen und
Verschärfungen gegenüber der bestehenden Lage die erklärten Ziele der Bundesregie-
rung zum Bürokratieabbau. Es kann nicht Ziel sein, eine Gefährdung des weiteren
Betriebes als auch der Genehmigungsfähigkeit von neuen und bestehenden
Feuerungsanlagen in Deutschland anzustreben. Durch die im Arbeitsentwurf
angestrebten bürokratischen Vorgaben sehen wir aufgrund der erheblichen Kosten, die
auf Unternehmen zukommen, deren Existenz oder mindestens deren Wirtschaftlichkeit
gefährdet.

Zuletzt sei noch angemerkt, dass es uns äußerst verwunderlich erscheint, dass bei vielen
Maßnahmen ausgerechnet die Blockheizkraftwerke, die die Energie sehr effizient
nutzen, benachteiligt werden. Die Regierung hat in den letzten Jahren mit seiner

Berlin, 29. Mai 2018

Bundesverband
Druck und Medien e.V.
Friedrichstraße 194–199
D-10117 Berlin

Julia Rohmann
Referentin Umweltschutz

T +49 (0) 30. 20 91 39 163
F +49 (0) 30. 20 91 39 113
jr@bvdm-online.de

www.bvdm-online.de

Unser Zeichen
jr/bf

Gesetzgebung und Anreizsetzung vorrangig das Ziel verfolgt, Energie einzusparen und Emissionen zu verringern. Aufgrund der aus dem Gesetzesentwurf abgeleiteten Maßnahmen wird die Wirtschaftlichkeit von BHKW, die ohnehin recht gering ausfällt, noch stärker in Frage gestellt.

Anmerkungen im Einzelnen

1. Wir fordern eine Eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen (MCP)

Entsprechend der Ziele im Koalitionsvertrag sollte eine Eins-zu-eins-Umsetzung europäischen Rechts angestrebt werden. Das Ziel, EU-weit die Umweltstandards anzugleichen, sollte aus unserer Sicht weiterhin verfolgt werden. Die vorhandenen Wettbewerbsverzerrungen, die durch eine sehr uneinheitliche Handhabung bei der Festsetzung der Emissionsbegrenzung auf EU-Ebene entstanden sind, sollen schrittweise behoben werden. Die geplanten Verschärfungen für Feuerungsanlagen gehen jedoch darüber hinaus. Dies gilt sowohl für die Umsetzung der MCP-Richtlinie als auch für den Entwurf der TA Luft.

Durch Verschärfungen des nationalen Immissionsschutzrechtes, z. B. die Absenkung von Grenzwerten, Einführung zusätzlicher Messparameter, Reduzierung der Messzyklen und die Pflicht zur Durchführung kontinuierlicher Messungen entsteht ein unverhältnismäßig hoher Kostenaufwand, der die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Standorte von Unternehmen unmittelbar negativ beeinflusst.

Die in der Druckindustrie zu beobachtende Abwanderung in Länder mit geringeren bürokratischen Hürden sollte durch diese zusätzlichen Verschärfungen nicht gefördert und beschleunigt werden.

2. Aggregationsregel abschaffen

Die Aggregationsregeln nach §4 (1) führt dazu, das auch Heizungsanlagen, die z. B. aus drei Kesseln mit einer Leistung 200 kW, 400 kW und 500 kW bestehen, unter die Verordnung fallen würden. Solche Kesselkombinationen kommen in einer Vielzahl kleiner Druckereien vor. Diese Betriebe wären durch die zusätzlichen bürokratischen Lasten wie Registrierungspflicht, Aufbewahrung von Unterlagen oder insbesondere den neuen Messpflichten stark betroffen. Für uns erschließt sich der Nutzen dieser Regelung nicht, da wesentliche Teile dieser Informationen bereits heute im Rahmen der Aufgaben der Schornsteinfeger von diesen erfasst und in den Verzeichnissen der Feuerstätten dokumentiert werden.

Aus unserer Sicht liegt hier eine Doppelregistrierung vor. Wir regen an, den §4 ersatzlos zu streichen.

3. Übergangsfristen für Bestandsanlagen

Wir begrüßen, dass in dem vorgelegten Entwurf Übergangsvorschriften geregelt sind, die Bestandsanlagenbetreiber zumindest fünf Jahre im Voraus planen lassen. Typische Abschreibungszeiträume von Feuerungsanlagen liegen allerdings deutlich über diesem Fünfjahreszeitraum, sodass auch Altanlagenbetreiber in Umrüstungen zur Einhaltung der Grenzwerte investieren müssen. Wir möchten eine Korrelation der Übergangsfrist zum Alter der Anlage vorschlagen.

4. Die Verschärfung der Messvorgaben bieten keinen Mehrwert

Die an vielen Stellen im Entwurf vorgesehenen Verschärfungen der Messvorgaben (Einführung neuer kontinuierlicher Messungen, Verkürzung der Intervalle bei wiederkehrenden Messungen sowie die Prüfung durch Sachverständige bei Einzelmessungen) sind nach unserer Einschätzung nicht erforderlich.

Die Verkürzung von dreijährigen auf einjährige Messzyklen würde für Anlagenbetreiber zu einer Verdreifachung der Kosten führen. Noch schlimmer trifft es kleine und mittlere Unternehmen, wenn sie von den neuen Messintervallen erstmals betroffen sind.

Diese Verschärfungen stellen einen erheblichen Mehraufwand für die betroffenen Anlagenbetreiber dar, der für einige Anlagen sogar existenzbedrohend sein kann: Sie schaffen deutlich mehr Bürokratie und führen zu erheblichen zusätzlichen Kosten. Gleichzeitig ist kein Mehrwert durch jährliche bzw. kontinuierliche Messungen erkennbar. Insbesondere die verschiedentlich neu geforderten kontinuierlichen Messungen sind in der Anschaffung und auch im Unterhalt sehr teuer. Wir fordern die Beibehaltung der Kontrollmessungen mit einem Messzyklus von drei Jahren. Diese sollten insbesondere dann gelten, wenn Grenzwerte vorher immer eingehalten werden.

4. Absenkung von Grenzwerten

Emissionen stellen ein komplexes Gemisch dar und bestehen aus einer Vielzahl an Stoffen, die immer in Wechselwirkung zueinanderstehen. Die Reduzierung einzelner Emittenten isoliert zu betrachten ist aus unserer Sicht falsch. Besonders die Emissionen sind nicht kontinuierlich in derselben Höhe. Es gibt teilweise Spitzen, die durch die Abluftreinigung abgefangen werden müssen. Eine Reduzierung des Gesamtkohlenstoffgehaltes ist verbunden mit einem höheren Dampfverbrauch bei den besagten Emissionsspitzen. Dies wiederum hat zur Folge, dass die Abluftreinigung diskontinuierlich betrieben werden muss, um die niedrigen Grenzwerte einzuhalten. Der diskontinuierliche Betrieb ist momentan nur manuell sicher darstellbar. Prognostizierte Zahlen eines Betriebes gehen aufgrund der diskontinuierlichen Produktion von einer Steigerung der Energiekosten von ca. 30% aus. Hinzu kommt noch ein höherer Personalaufwand durch den manuellen Betrieb, um diese Spitzen abzufangen.

Die aufgeführte Grenzwertabsenkung von Stickstoffoxid auf 100 mg/m^3 ist in Druckereien derzeit nicht flächendeckend realisierbar. Muss dieser Wert für Gas aus der öffentlichen Gasbereitstellung zwingend eingehalten werden, ist dies nur mit erheblichen Mehrkosten und Senkung des Wirkungsgrades verbunden. Dies

konterkariert die von der Bundesregierung erklärten Ziele der Energieeffizienzsteigerung.

5. Formaldehyd

Da unseres Wissens bisher Formaldehyd noch nicht bei Druckereien messtechnisch festgestellt wurde, fällt eine Einschätzung zu dem vorgeschriebenen Messwert und deren Einhaltung sehr schwer. Seitens des Umweltbundesamtes wurden wir darauf hingewiesen, dass es bei unvollständiger Verbrennung entstehen kann.

Formaldehyd entsteht nach wissenschaftlicher Erkenntnislage ausschließlich bei motorischer Verbrennung. In den durch Druckereien betriebenen Verbrennungsmotoren ist ein Grenzwert von 20 mg/m³ prinzipiell einzuhalten. Allerdings ist dies in Kombination mit einer Absenkung von NO_x nicht so einfach und führt zu erheblichen Kosten aufgrund von Investitionen, aber auch im Betrieb.

Praxisbeispiel zur Veranschaulichung:

In einer Druckerei stehen zwei BHKW (mit je 3 Motoren) und zwei Gasbrenneranlagen, die unter die neue Verordnung fallen würden. Die BHKW liegen bei 1,3 bzw. 1,8 MW, die Brenner bei 2,0 bzw. 3,8 MW. Es wird ausschließlich Erdgas eingesetzt, so dass die Druckerei bei den Emissionsmessungen an den BHKWs von den Messungen der Parameter SO₂ und Staub befreit ist.

Derzeit halten die Brenneranlagen die Vorgaben aus der 1. BImSchV und die Blockheizkraftwerke die der „alten“ TA-Luft ein.

Vier der BHKW-Motoren erfüllen auch heute schon die neuen Grenzwerte in Bezug auf CO. In den übrigen zwei Motoren überschreiten die CO- und die NO_x-Werte die neuen geforderten Grenzwerte. Die Gasbrenner würden voraussichtlich beide Grenzwerte überschreiten (hier liegen aber derzeit keine Messwerte vor!).

Daher würden mit Veröffentlichung der Verordnung für diese Druckerei Kosten entstehen. Die entstehenden Kosten setzen sich aus zwei Komponenten zusammen:

1. Umbau vorhandener Anlagen zur Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte (spätestens 5 Jahre nach der Veröffentlichung).
2. Jährliche laufende Kosten zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte.

zu 1.

Den Umbau an den BHKW wird auf 274.000,- € geschätzt. Dieser Wert ergibt sich aus folgender Annahme:

2 x 20.000,- € für größere Katalysatoren,

6 x 30.000,- € für Einbau Harnstoffeinspritzung incl. Regelung,

6 x 9.000,- € für den Einbau der notwendigen Messtechnik.

Inwieweit sich auch Brenneranlagen anpassen lassen, um die Grenzwerte einhalten zu können, muss noch geklärt werden.

zu 2.

Bisher musste die Druckerei alle drei Jahre Emissionsmessungen am BHKW durchführen und die Grenzwerteinhaltung damit nachweisen. Die Messung kostete diesen Betrieb bisher 9.000 €. Kommen auf diesen Betrieb neue Messungen zu und würde das Intervall kürzer ausfallen, verdreifachen sich so schnell die Kosten für Emissionsmessungen.

Zudem kommen höheren laufenden Kosten auf die Druckerei zu, da sie einen höheren Einsatz von Betriebsstoffe (z. B. Harnstoff) hat. Weil sie nun auch katalytisch das Abgas reinigt, muss sie zudem auch noch die Ammoniak-Konzentration im Auge behalten und die Grenzwerteinhaltung messtechnisch sicherstellen.

Für eine Fortsetzung der Diskussion stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Paul Albert Deimel
Hauptgeschäftsführer



Julia Rohmann
Referentin Umweltschutz